



Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² wird wie folgt
geändert:

Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Er regelt im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts:

- a. die Ausbildung und Forschung;
- b. den Einsatz und die Nutzung der Mittel der Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind.

^{2ter} Er regelt im Bereich der Koordination des Verkehrswesens:

- a. die mit der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Ereignisbewältigung beauftragten Stellen;
- b. die Anordnung und Durchführung von vorrangigen Transporten im Personen- und Güterverkehr zur Ereignisbewältigung.

AS

¹ BBl ...

² SR 520.1

Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5

² ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Er stellt sicher, dass die Systeme nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c sowie 2–4 auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.

Art. 12 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Art. 22 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie Forschungstätigkeiten beauftragen.

Art. 24 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Er gewährt den Kantonen Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben Pauschalen festlegen.

Art. 27 Bst. b

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c

² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- b. *Aufgehoben*
- c. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens 166 Dienstage Militärdienst geleistet hat;

Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a

² Sie dauert maximal vierzehn Jahre oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

³ Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Person die Grundausbildung begonnen hat.

⁴ *Aufgehoben*⁷ Der Bundesrat kann:a. *Aufgehoben**Art. 34 Abs. 1^{bis}*

^{1bis} Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 28 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.

*Art. 35 Abs. 3 und 4**Aufgehoben**Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand*

¹ Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;
- b. zivildienstpflichtigen Personen.

² Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.

³ Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.

⁴ Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.

⁵ Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstpflichtigen und Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959³ über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.

Art. 45 Abs. 2

² Das BABS erlässt Bestimmungen zum Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 54 Absätze 2–4.

³ SR 661

*Art. 46 Abs. 4**Aufgehoben**Art. 46a* Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

¹ Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.

² Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.

³ Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.

*Art. 47 Abs. 4**Aufgehoben**Art. 49 Abs. 1, 4 und 6*

¹ Die Grundausbildung beginnt spätestens zwei Jahre nach der Rekrutierung für den Zivilschutz. Kann der Schutzdienstpflichtige diese Frist aus unvorhersehbaren Gründen nicht einhalten, so kann der Kanton die Frist verlängern.

⁴ Bei Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten oder die Rekrutenschule absolviert haben, kann der Kanton bestimmen, ob und welche Teile der Grundausbildung sie absolvieren müssen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁶ *Aufgehoben**Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5*

² Es ist zuständig für:

c. *Aufgehoben*

⁵ Es legt die Inhalte der Zivilschutzausbildung fest.

*Art. 71 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 75 Bst. d**Aufgehoben**Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4*

¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 91 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 93 Abs. 3 und 4

³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen sowie von in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.

⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht oder aus der Einteilung bei einer Zivilschutzorganisation während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.

Art. 94 Abs. 1

¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige und über in einer Zivilschutzorganisation eingeteilte zivildienstpflichtige Personen bekannt, die das BABS zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 3 ausgleichen.

² Personen, die am 31. Dezember 202x im gesamtschweizerischen Personalpool nach Artikel 36 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2019⁴ erfasst waren und in diesem Zeitpunkt das 28. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung einer Zivilschutzorganisation zugeteilt werden und die Grundausbildung beginnen, sofern sie diese noch nicht absolviert haben.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁵

Art. 49 Abs. 2

² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben, werden aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt.

2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁶ über die militärischen Informationssysteme

Art. 13 Bst. n

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten;

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:

- c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
 - 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
 - 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
 - 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen.

Art. 72 Verantwortliches Organ

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betreibt ein Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).

Art. 73 Einleitungssatz

Das IES-KSD dient dem BABS sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen

⁵ SR 510.10

⁶ SR 510.91

beauftragt sind (KSD-Partner), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:

Art. 75 Einleitungssatz

Das BABS sowie die KSD-Partner beschaffen die Daten für das IES-KSD bei:

3. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁷

Art. 3a Abs. 2

² Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone, die einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.

² Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.

³ Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

⁴ Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:

- a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;
- b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden, wobei der letzte Einsatz spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht geleistet sein muss. Endet die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019⁸ (BZG), so dauert die Dienstleistung bis zum Ende des Einsatzes.

³ Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur

⁷ SR 824.0

Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.

Art. 9

¹ Die Zivildienstpflicht umfasst die Pflicht zur:

- a. Vorsprache bei der Vollzugsstelle (Art. 19 Abs. 1);
- b. Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt (Art. 19 Abs. 1);
- c. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36);
- d. Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist;
- e. Erbringung ausserordentlicher Zivildienstleistungen auch über die Gesamtdauer nach Artikel 8 hinaus (Art. 14).

² Die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst auch Einsätze in Zivilschutzorganisationen und die dafür notwendige Teilnahme bei der Funktionszuteilung und Einteilung (Art. 35 BZG⁹).

³ Die ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation umfassen:

- a. Grundausbildung (Art. 49 BZG);
- b. Zusatzausbildung (Art. 50 BZG);
- c. Weiterbildung (Art. 52 BZG);
- d. Wiederholungskurse (Art. 53 BZG);
- e. Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG.

Art. 18 Abs. 1

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, die Pflicht zur Erbringung von Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

Art. 18a Abs. 1

¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person sowie den zuständigen Stellen des VBS.

Art. 19 Abs. 7 und 8

Aufgehoben

Art. 19a Einsatzvereinbarung

¹ Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.

² Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.

³ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:

- a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
- b. die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt;
- c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat;
- d. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

⁴ Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.

Art. 22 Abs. 2^{bis}–3

^{2bis} Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.

^{2ter} Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG¹⁰ bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.

³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen, insbesondere wenn eine Zivilschutzorganisation zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen benötigt.

Art. 28 Abs. 5

⁵ Für zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, gelten die Regelungen für die Schutzdienstleistenden.

¹⁰ SR 520.1

Art. 29 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation gilt Artikel 39 BZG¹¹.

Art. 31 Abs. 2

² Absatz 1 gilt nicht bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation oder zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage.

Art. 36 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wer Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringt, absolviert die ordentliche Grundausbildung nach Artikel 49 BZG¹² zusammen mit den Schutzdienstleistenden.

Art. 40a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, tragen die von der Zivilschutzorganisation abgegebenen Ausrüstungsgegenstände.

Art. 41 Abs. 3

³ Zivilschutzorganisationen sowie die Ausbildungszentren des Zivilschutzes gelten im Zusammenhang mit Zivildienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 als Einsatzbetriebe des Zivildienstes.

Art. 44 Abs. 2

² Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um eine Zivilschutzorganisation oder um ein Ausbildungszentrum des Zivilschutzes, so kann die Vollzugsstelle die Inspektion gemeinsam mit dem Kanton durchführen.

Art. 46 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Von Institutionen des Bundes, von Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.

Art. 65 Abs. 2

² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen:

- a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23);
- b. zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen aufgeboden werden.

¹¹ SR 520.1

¹² SR 520.1

Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;
- b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;

² An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:

- a. die zuständigen Stellen des VBS zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit:
 1. der Gesuchsbehandlung,
 2. der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen, namentlich Daten im Zusammenhang mit der Abklärung der Tauglichkeit, der Funktionszuteilung und der Einteilung durch den Rekrutierungs-offizier, der Dienstvoranzeige, der Aufgebotserstellung und der Abrechnung der geleisteten Dienstage,
 3. dem Erlöschen der Militärdienstpflicht;
- b. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;

Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j

¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit, der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und Fähigkeit für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;
- g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung;
- j. *Aufgehoben*